

Geschäftszeichen	Datum: 24.11.2020	Drucksache Nr. 01-BV 2020-183
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium	Termin	Beratungsergebnis
Bauausschuss der Stadt Wolgast	26.11.2020	
Sozial- und Kulturausschuss	01.12.2020	
Hauptausschuss der Stadt Wolgast	02.12.2020	
Stadtvertretung Wolgast	09.12.2020	

Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	867.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	867.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	743.790 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	867.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-123.510 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.341.870 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	723.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	618.370 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 74.379 EUR.

§ 5

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 70.450 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 des BauGB eine Sonderrechnung zu führen. Für diese Sondervermögen finden die Vorschriften des 4. Abschnittes zur Haushaltswirtschaft der KV M-V (§ 42 b ff.) entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Demzufolge hat die Stadt Wolgast auch für ihr städtebauliches Sondervermögen „Fischerwiek“ für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltsplanung der städtebaulichen Sondervermögen dient der jährlich aufgestellte Wirtschafts- und Maßnahmeplan. Danach ergeben sich für das städtebauliche Sondervermögen Wolgast „Fischerwiek“ für das Haushaltsjahr 2021 folgende Feststellungen:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2021, als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt hingegen weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 494.860,00 € aus, welcher sich mit Blick auf die Haushaltsfolgejahre ab 2022 in einen Finanzmittelfehlbetrag umwandelt (2022: -182.380,00 €, 2023: -263.500,00 €). Dennoch ist für das Haushaltsjahr 2021 vorerst der Haushaltsausgleich auch im Finanzhaushalt gegeben.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2021 nicht benötigt. Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen absichern zu können, werden vorsorglich die genehmigungsfreien 10 % der laufenden Einzahlungen (74.379,00 €) als Höchstbetrag der Kassenkredite in den Haushaltsplan 2021 mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen ist auch für das Haushaltsjahr 2021 keine Veranschlagung vorgesehen.

Welche Maßnahmen im Detail für das Haushaltsjahr 2021 geplant sind, ist dem Vorbericht (unter Punkt 2 - Maßnahmen 2021) zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast „Fischerwiek“ für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Krause, Nadine** (Kämmerei), 16.11.2020
Tel.: 03836/ 251-153, eMail: Nadine.Krause@wolgast.de

Anlagen:

- Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021